

Informationen zur Übernahme des Winterdienstes durch Dritte

Gemäß § 6 Abs. 1 StrReinG (Straßenreinigungsgesetz) kann anstelle des zur Durchführung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung verpflichteten Anliegers (Grundstückeigentümer; Erbbauberechtigte; Nießbraucher; Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts, z.B. Geh-, Fahr- und Leistungsrecht) ein anderer (Dritter) die Verpflichtung übernehmen. Die Verantwortlichkeit des Anliegers nach diesem Gesetz entfällt jedoch nur, wenn die Übernahme der zuständigen Behörde (Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, 10360 Berlin) angezeigt wurde und diese der Übernahme zustimmt.

Für die Abwälzung der öffentlich-rechtlichen Pflicht auf einen Dritten ist unbedingt die Erklärung des Übernehmenden (Dritten) mit Datum und Unterschrift notwendig. Eine Übersendung eines privatrechtlichen (Hauswart-, Miet- oder Pacht-) Vertrages oder eine Mitteilung des Auftraggebers ist nicht ausreichend.

Eine Übernahmeerklärung liegt wirksam frühestens mit Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei hiesiger Behörde vor. Rückwirkend kann also eine Übernahme nicht erklärt werden.

Sofern der Anlieger seine Verpflichtung zum Winterdienst (Winterglätte- und Schneebekämpfung) an einen Dritten öffentlich-rechtlich übertragen möchte, ist vom Anlieger oder dem Dritten (z.B. Winterdienstfirma) die Übernahme bei hiesiger Behörde anzuzeigen.

Die Übernahmeerklärung sollte folgende Daten enthalten:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Anschrift der beauftragten Örtlichkeit/Grundstück (mit PLZ, Straße und Hausnummer)
- Zeitraum der Übernahme
- Datum und Unterschrift des Auftraggebers und muss unbedingt enthalten
- Datum und Unterschrift des Übernehmers (reinigungspflichtigen Dritten).

Ein Muster der Übernahmeerklärung ist unter Anlage 13c beigelegt

Es ist zu beachten, dass die Übernahmeerklärung rechtzeitig (vor Beginn des Übernahmezeitraumes) bei hiesiger Behörde angezeigt wird. Sollten die Erklärungen hier später eingehen, wird die Erklärung erst mit Posteingangszentrum öffentlich-rechtlich wirksam.

Bei kurzfristigen Auftragserteilungen empfiehlt sich daher die Übersendung der Übernahmeerklärung per Fax. Rückwirkende Erklärungen (Übernahmeerklärungen für zurückliegende, bereits beendete Zeiträume) brauchen nicht übersandt werden (da öffentlich-rechtlich nicht wirksam).

Hinweis an Übernehmer bei der Abgabe unbefristeter Übernahmeerklärungen

Werden Übernahmeerklärungen unbefristet abgegeben, vergessen Sie nicht, die Erklärung zu widerrufen, sofern der Winterdienst nicht mehr von Ihnen durchgeführt wird (z.B. nach Ablauf des Miet- oder Pachtvertrages für ein Objekt). Solange die Übernahmeerklärung nicht widerrufen wird, bleibt der Übernehmer weiterhin verantwortlich.